

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Henfstädt.**

Aufgrund der §§ 19, 20, ThürKO vom 19.08.1993 (GVBl. S. 501), des § 38 Abs. 1 - 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Nr. 1, S.23 ff.) sowie § 1 Absatz. 2, § 2 Abs. 1, 2 und 5, § 12 Abs. 1 bis 7, außer Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Nr. 17, S. 329 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Henfstädt am 29.01.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten, Andere Hilfe – und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde oder dem Wehrleiter anzufordern.
- (2) Für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeiten treten.

### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 ThBKG) sowie die gegenseitige Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 2 ThBKG.

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht nach § 34 Satz 1 und § 38 Abs. 1 und 2 ThBKG
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung;
  2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 38 Abs. 1 und 2 Thür.BKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe – oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr in Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften dies für die Gebührenschuld nur wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal – und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. (Einschließlich der Aufwandsentschädigung gem. § 14 Abs. 4 ThBKG).  
Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendete Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostensatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
  - b) für bei den Hilfe – und Dienstleistungen bestätigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur – bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.
  - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 38 des Thüringer Brand – und Katastrophenschutzgesetzes (TBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe – und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Henfstädt, den 27.02.1998

- Siegel -

Amthor  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

### Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz (Tarif) für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalkosten (1) und den Sachkosten (2) zusammen.

#### **1. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Bei Gefahrenabwehr und Hilfeleistungseinsätze je Feuerwehrangehörigen 6,00€/Std.

##### **1.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrbediensteten erhoben 6,00€/Std.

#### **2. Sachkosten**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Streckenkosten, Ausrückkosten und Arbeitsstundenkosten.

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### **2.1 Streckenkosten**

Ob der auf die Abnutzung durch Einsätze zurückzuführende Teil der Abschreibung voll entweder in die Streckenkosten oder in die Ausrückstundenkosten einzubeziehen oder auf beide Kostenarten aufzuteilen ist, hängt davon ab, ob die Abnutzung vor allem durch die Fahrt oder durch den Einsatz des Fahrzeuges mit Gerät und Ausrüstung am Schadensort verursacht wird.

##### **2.2 Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde berechnet.

## 2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden können, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

## 2.4 Kosten je Arbeitsstunde

Die Streckenkosten (2.1) Ausrückstundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN – Norm 14502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

### 2.4.1 Löschfahrzeug

Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (Stundensatz einschließlich Kilometerpauschale von 20 km). Für jeden weiteren Kilometer pro km 0,75 €.

Kleinlöschfahrzeug KLF „Thüringen“ **18,00 €/Std.**

### 2.4.2 Aggregate der Feuerwehr

TS 8 **12,00 €/Std.**  
Motorkettensäge **5,00 €/Std.**  
Pulverlöschgerät PG 210 je Füllung - **It. Rechnung**

## 3. Verwaltungskosten

Als anteilige Verwaltungsleistung wird ein Zuschlag von 10 v. H. für den errechneten Kostensatz/ Gebühr entsprechend, mindestens jedoch 5,00 € erhoben.

Gemeinde Henfstädt

Henfstädt, den 19.04.02

- Siegel -

Amthor  
Bürgermeisterin